

RS Vwgh 1993/5/25 93/07/0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1993

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §20 Abs3;

FIVfLG Krnt 1979 §82 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Unter einem Vergleich iSd § 82 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 kann nur ein solcher verstanden werden, der zwischen dem ausscheidenden Mitglied der Agrargemeinschaft einerseits und jedem einzelnen der die verbleibende Gemeinschaft bildenden Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke andererseits geschlossen wird. Ein stattdessen von der Agrargemeinschaft mit dem ausscheidenden Mitglied geschlossener Vergleich ist rechtlich bedeutungslos; seine aufsichtsbehördliche Behebung kann daher Rechte nicht verletzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070056.X02

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at